

## Allgemeines zur Beschäftigung

Zahnärztinnen/Zahnärzte dürfen Auszubildende, Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA), Zahnmedizinische Fachassistentinnen/Fachassistenten (ZMF), Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin (ZMP), Zahnmedizinische Verwaltungsassistentinnen/ Verwaltungsassistenten (ZMV) und Dentalhygieniker/innen (DH) nur für Aufgaben einsetzen, für die diese im Einklang mit den gesetzlichen, insbesondere auch den berufsbildenden und kammerrechtlichen Vorschriften, aus- und fortgebildet sind:

- Auszubildende entsprechend ihrem jeweiligen Ausbildungsstand;
- ZFA entsprechend ihren in der Ausbildung erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten, die durch Prüfungszeugnis nachgewiesen werden, und entsprechend ihren durch Fortbildung erworbenen Kenntnissen, wenn sie einen fachkundlichen Nachweis der Kammer erlangt haben;
- ZMF entsprechend ihren durch Fortbildung erworbenen Kenntnissen, die durch Prüfungszeugnisse nachgewiesen werden;
- ZMP entsprechend ihren durch Fortbildung erworbenen Kenntnissen, die durch Prüfungszeugnisse nachgewiesen werden;
- ZMV entsprechend ihren durch Fortbildung erworbenen Kenntnissen, die durch Prüfungszeugnisse nachgewiesen werden;
- DH entsprechend ihren durch Fortbildung erworbenen Kenntnissen, die durch Prüfungszeugnisse nachgewiesen werden.

## Delegation

Beim zahnärztlichen Behandlungsvertrag handelt es sich um einen Dienstvertrag. Geschuldet werden Dienste höherer Art, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen. Die Dienste im Rahmen eines Dienstvertrages sind im Zweifel persönlich von der/dem Zahnärztin/Zahnarzt zu erbringen. Die persönliche Leistungserbringung ist Wesensmerkmal freiberuflicher Leistung im freien Heilberuf. Anders als der gewerbliche Unternehmer kann der Zahnarzt den Leistungsumfang seiner Praxis nicht durch Anstellung von mehr Personal beliebig und grenzenlos vermehren.

Nach dem Zahnheilkundengesetz (§ 1 Abs. 5 und 6 ZHG) können bestimmte, originäre zahnärztliche Tätigkeiten an Personal mit bestimmter Qualifikation bei Vorliegen der Voraussetzungen übertragen werden. Die ordnungsgemäß delegierte Leistung gilt als persönliche, (zahn-)ärztliche und liquidationsfähige Dienstleistung der/des Zahnärztin/Zahnarztes im Rahmen des Behandlungsvertrages.

Nach herrschender Meinung ist der Kernbereich des (zahn-)ärztlichen Handelns nicht delegierbar. Zum Kernbereich zählen insbesondere die Untersuchungen, die Diagnose, die Indikation, die Erarbeitung eines Therapieplanes und die Aufklärung. Zusätzlich nicht delegierbar sind Maßnahmen, bei denen es gerade im Wesentlichen auf medizinisch-wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten ankommt sowie Maßnahmen, die aufgrund der besonderen Gegebenheiten beim Patienten über das übliche Maß an abstrakter Gefährdung hinaus Gefahren für den Patienten mit sich bringen.

Delegierbar sind hingegen Leistungen oder Teile von Leistungen, die nicht zum Kernbereich der (zahn-)ärztlichen Behandlung gehören, also vorbereitende, unterstützende, ergänzende oder allenfalls mitwirkende Tätigkeiten. Die Abgrenzung zwischen delegierbaren und nicht delegierbaren Leistungen kann im Einzelfall äußerst schwierig sein. Dies kann dazu führen, dass über die Grenzen des zulässigen Umfangs einer Delegation im konkreten Einzelfall das Gericht im Wege einer ex ante-Betrachtung, gestützt auf einen Gutachter und unter Orientierung an medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen und den besonderen Gegebenheiten im Einzelfall, entscheidet.

Ein Anhaltspunkt für eine zulässige Delegation bietet, wie bereits erwähnt, § 1 Abs. 5 und 6 ZHG. Hier werden beispielhaft („insbesondere“) Tätigkeiten aufgezählt, die approbierte Zahnärztinnen/Zahnärzte an dafür qualifiziertes Personal mit abgeschlossener Ausbildung delegieren können.

Der Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung beinhaltet das Recht des Zahnarztes, seine Zahnmedizinischen Fachangestellten, die unter ständiger Aufsicht und unter allgemeiner arbeitsrechtlicher und besonderer zahnärztlicher Fachanweisung stehen, für die Leistungsassistenz heranzuziehen (§ 4 Abs. 2 GOZ und § 2, 4 Bundesmantelvertrag).

Wesentliches Kriterium für die Identifizierung und Ausweisung einer delegativen Hilfeleistung in Diagnostik und Therapie als zahnärztliche Leistung ist eine umfassende Begleitung durch den Zahnarzt persönlich, also durch Anordnung, ständige Aufsicht und Verantwortung durch den Zahnarzt (Anwendungsgrundsätze z. B. nach den Vorschriften der Röntgenverordnung, § 24 Abs. 2 Ziffer 4 und § 25 Abs. 2).

Art, Inhalt und Umfang der Leistungsassistenz der nichtzahnärztlichen Mitarbeiter/innen hängen im Rahmen der differenzierten gesetzlichen Vorgaben von der objektiv und subjektiv überprüften Qualifikation der Fachangestellten ab, von der Art der Leistung und von Befund und Diagnose des konkreten Krankheitsfalles sowie von der Einwilligung des Patienten. Dies erfolgt in der Praxis durch die Festlegung des jeweiligen Einsatzrahmens und durch Festlegung von internen generellen Delegationsanweisungen, ergänzt durch konkrete Anweisungen für den Einzelfall. Während des Einsatzes muss der Zahnarzt jederzeit für Rückfragen, für Korrekturen oder bei Komplikationen zur Verfügung stehen. Außerdem muss er im Rahmen seiner Überwachungspflicht Kontrollen durchführen.

Nachfolgende Aufstellung gibt auf Basis des Zahnheilkundegesetzes (§ 1 Abs. 5 und 6) Aufschluss über die Möglichkeiten der Delegation von bestimmten Tätigkeiten an dafür aus- bzw. fortgebildetes Personal. Qualifikationen im Verwaltungsbereich sind in diesem Delegationsrahmen nicht enthalten:

Tätigkeiten	Auszubildende Ausbildungsjahr 1, 2, 3	ZFA	Fortg. ZFA Kurs- teil I	Fortg. ZFA Kurs- teil II a	Fortg. ZFA Kurs- teil II b	Fortg. ZFA Kurs- teil II c	ZMP	ZMF	DH
Herstellung von Röntgenaufnahmen +		●	●	●	●	●	●	●	●
Grundlagenvermittlung häusliche Prävention: Mundhygiene, zahn- gesunde Ernährung und Fluoridierung		●	●	●	●	●	●	●	●
Belaganfärbung, Erstellen von Mundhygieneindizes		●	●	●	●	●	●	●	●
Assistenz bei der Ausbildung von Auszubildenden		●	●	●	●	●	●	●	●
Mitwirkung bei der Befunderhebung des parodontalen und periimplantären Gewebes und der Mundschleimhaut		● +++	●	●	●	●	●	●	●
Entfernen von harten und weichen Zahnbelägen supragingival			●				●	●	●
Oberflächenpolitur			●				●	●	●
Fluoridierung mit Gelen und Lacken			●				●	●	●
Absolute Trockenlegung						●	●	●	●
Fissurenversiegelung kariesfreier Fissuren						●	●	●	●
Situationsabformungen				●	●		●	●	●
Herstellung von Provisorien				●			●	●	●
Vorauswahl und Anprobe von Bändern					●		● ++	● ++	● ++

Befestigen von Bögen nach Eingliederung durch den Zahnarzt					●		● ++	● ++	● ++
<b>Tätigkeiten</b>	<b>Auszubildende Ausbildungsjahr 1, 2, 3</b>	<b>ZFA</b>	<b>Fortg. ZFA Kurs- teil I</b>	<b>Fortg. ZFA Kurs- teil II a</b>	<b>Fortg. ZFA Kurs- teil II b</b>	<b>Fortg. ZFA Kurs- teil II c</b>	<b>ZMP</b>	<b>ZMF</b>	<b>DH</b>
Ausligieren von Bögen					●		● ++	● ++	● ++
Entfernen von Klebe- und Zementresten					●		● ++	● ++	● ++
Assistenz bei der Fortbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten			● +++	● +++	● +++	● +++	●	●	●
Entfernen harter und weicher Beläge an Zahn- und/oder Wurzeloberflächen klinisch <b>sichtbar</b> subgingival							●	●	●
Entfernen harter und weicher Beläge an Implantatoberflächen klinisch <b>sichtbar</b> subgingival							●	●	●
Mithilfe bei der individuellen Kariesdiagnostik und Kariesrisikobestimmung							●	●	●
Legen und Entfernen von Verbänden, Nahtentfernung							●	●	●
Organisation und Durchführung der risikoorientierten <b>Individualprophylaxe</b> in allen Altersgruppen							●	●	●
Entfernen harter und weicher Beläge an Zahn- und/oder Wurzeloberflächen bis klinisch <b>erreichbar</b> subgingival									●
Entfernen harter und weicher Beläge an Implantatoberflächen bis klinisch <b>erreichbar</b> subgingival									●
Organisation und praktische Umsetzung der unterstützenden parodontalen/ implantologischen Therapie									●

### Erläuterungen:

- Delegierbare Tätigkeit
- + Voraussetzung: Bescheinigung über Kenntnisse im Strahlenschutz
- ++ nach Absolvierung des entsprechenden Kurses der LZK BW
- +++ Mitwirkung im Rahmen ihrer eigenen Qualifikation

- ZFA** Zahnmedizinische Fachangestellte
- Fortg. ZFA** Fortgebildete Zahnmedizinische Fachangestellte
- ZMP** Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin
- ZMF** Zahnmedizinische Fachassistentin
- DH** Dentalhygienikerin

Verabschiedet vom Vorstand der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 19. Januar 2007

## Selbständig tätige zahnmedizinische Mitarbeiterin

Häufig gibt es im Bereich des fortgebildeten Assistenzpersonals das Interesse als Dentalhygienikerin selbständig zu arbeiten.

Es tauchen jedoch vielfältige Problemkreise sowohl für die/den Mitarbeiter/in als auch für die/den Praxisinhaber/in auf. Während die selbständige Tätigkeit einer/eines Zahnmedizinischen Verwaltungsassistent/in (ZMV) legitim und vielfach in bewährter Weise in Anspruch genommen werden kann, stößt eine vergleichbare Konstellation bei anderen zahnmedizinischen Mitarbeiterinnen auf rechtliche Probleme, die dieses unmöglich machen. Nach § 1 Abs. 1 Zahnheilkundengesetz (ZHG) ist die Ausübung der Zahnheilkunde approbierten Zahnärzten vorbehalten. Gemäß § 1 Abs. 5 und 6 ZHG können bestimmte Tätigkeiten (vgl. [Kapitel Zahnärztliches Hilfspersonal, Delegation](#)) jedoch an dafür qualifiziertes Personal mit abgeschlossener Ausbildung delegiert werden. Der approbierte Zahnarzt hat das Personal zu kontrollieren, wobei aber seine ständige Anwesenheit nicht erforderlich ist.

Die selbständige Tätigkeit einer zahnmedizinischen Mitarbeiterin bei einer Tätigkeit am Patienten bzw. der Assistenz am Stuhl ist nach den Regelungen im Zahnheilkundengesetz unzulässig.

Die Selbständigkeit lässt die gesetzlich geforderte Kontrolle durch die/den Zahnärztin/Zahnarzt nicht zu. Das im Zahnheilkundengesetz vorausgesetzte enge Wechselspiel von Weisung und Kontrolle ist typisch für eine abhängige Beschäftigung, also eine Arbeitnehmertätigkeit. Der Tätigkeit einer/eines Selbständigen ist sie fremd.

Besteht der Wunsch der Beschäftigung einer Mitarbeiterin bei nicht voller Auslastbarkeit, so ist der Abschluss eines Teilzeitarbeitsvertrages zu empfehlen. Auf diese Weise ist die Tätigkeit am Patienten in mehreren Praxen problemlos möglich.

In diesem Zusammenhang ist noch auf die umsatzsteuerrechtliche Seite aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 12.10.2004 einzugehen. Dort wurde entschieden, dass eine Dentalhygienikerin nach § 4 Nr. 14 UStG steuerfreie Umsätze im Auftrag eines Zahnarztes ausführen kann. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit und soziale Sicherung (BMGS) ist der Beruf der Dentalhygienikerin kein Heilberuf. Eine persönliche Leistungserbringung als wesentliches Merkmal freiberuflicher Leistung im freien Heilberuf ist der Dentalhygienikerin demnach nicht möglich. Unter Verweis auf die oben dargestellten Grundsätze der [Delegation](#) ist festzuhalten, dass der Bundesfinanzhof in seiner Argumentation für die Selbständigkeit der Dentalhygienikerin zwischen Zahnheilkunderecht und Umsatzsteuerrecht differenziert.

Aus der Formulierung im Zahnheilkundengesetz ergibt sich, dass eine selbständige Tätigkeit einer Person im Verwaltungs- und Organisationsbereich von diesen Regelungen nicht betroffen ist. In diesem eingeschränkten Bereich kann z. B. ein/e Zahnmedizinische/r Verwaltungsassistent/in (ZMV) auch als Selbständige/r tätig sein. Die Tätigkeit ist dann eine gewerbliche und dürfte wohl als umsatzsteuerpflichtig zu qualifizieren sein.

*Bitte beachten und besprechen Sie Folgendes mit dem Steuerberater:*

Die Abgrenzung zwischen selbständigem Subunternehmer und weisungsgebundenem Arbeitnehmer ist nicht leicht zu ziehen. Bei einer selbständigen Tätigkeit der/des Zahnmedizinischen Verwaltungsassistent/in könnte es sich um eine sog. „Scheinselbständigkeit“ nach § 7 Abs. 4 des SGB IV handeln, mit der Folge, dass Sozialversicherungsbeiträge auch für die Vergangenheit abzuführen wären.

Wenn dieses Problem ausgeräumt ist, so bleibt die Frage nach der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung als sog. „arbeitnehmerähnliche Selbständige“ gemäß § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI.

(Quelle: Handbuch „Qualitätsmanagement in der Zahnarztpraxis“, © LZK BW)